

- Inhaltverzeichnis:
1. In eigener Sache
 - Terminankündigung Obermeistertagung
 - Massen-Fax zu „Verbraucherschutz EN 1090-1“
 - Eintrag DIN EN 1090 in der Fachbetriebsdatenbank
 2. Technik
 - Auffangwannen aus Stahl – Was muss beachtet werden
 - Schweißerlogo
 - Nachrüstung von Rußpartikelfilter in Dieselfahrzeuge
 3. Kontrolle durch den Zoll – Wie verhalte ich mich richtig?
 4. Bücherverkauf

1. In eigener Sache

- Terminankündigung Obermeistertagung/ Mitgliederversammlung

Der Vorstand beriet am 15.01.2016 die Mitgliederversammlung auf Einladung der Leipziger Schmiedeinung für **Freitag, den 29.04. bis Sonnabend, den 30.04.2016**. Wir danken den Leipziger Kollegen für die Einladung und die Vorbereitung dazu.

Die Einladung und die Tagesordnung gehen Ihnen zu gegebener Zeit zugehen.

- Massen-Fax zu „Verbraucherschutz EN 1090-1“ sorgt für Irritation - dort aufgeführte „Meldepflicht“ ist nicht bekannt

Wie einige Metallbaubetriebe berichten, kursiert derzeit ein Rückmeldeboden zur sogenannten „Meldepflicht für alle zertifizierten Firmen“. Als Absender ist ein „Verbraucherschutz e.V.“ mit Sitz in Brüssel und Berlin angegeben. Das Schreiben fordert zur Mitteilung von Adressdaten auf und argumentiert mit einer Meldepflicht für zertifizierte Betriebe. Der Bundesverband Metall (BVM) erklärt, dass eine solche Verpflichtung nicht bekannt ist. Die Verbraucherschutzzentrale erklärte zudem auf Anfrage, dass das Schreiben nicht von ihnen sei.

Richtig ist, dass eine Leistungserklärung sowie die CE-Kennzeichnung ausstellen muss, wer tragende Stahl- oder Aluminiumbauteile in Verkehr bringt. Außerdem muss der Hersteller nach EN 1090-1 zertifiziert sein, um CE-kennzeichnen zu dürfen. Gesetzliche Grundlagen sind die Europäische Bauproduktenverordnung und das Bauproduktengesetz.

Die auf dem Fax angegebene Internetseite www.verbraucherschutzinfo.eu enthält keine näheren Informationen über den Urheber und Seitenbetreiber. Laut Impressum ist der Sitz von „Verbraucherschutz e. V.“ in Belgien. Unter der angegebenen Niederlassung in Berlin ist keine Telefonnummer eingetragen. Die Bezeichnung „Verbraucherschutz“ ist zudem nicht geschützt.

Weil eine Meldepflicht nicht existiert, darf das massenhaft verschickte Fax (übrigens mit unterdrückter Fax-Nummer!) gerne ignoriert werden. (Quelle: Bundesverband Metall)

- Eintrag DIN EN 1090 in der Fachbetriebsdatenbank

Die Fachbetriebsdatenbank (Metall&mehr) wurde in soweit angepasst, dass DIN EN 1090 zertifizierte Mitgliedsbetriebe dort über den Club-Login und das Betriebsprofil ihre Zertifizierung eigenständig hinterlegen können. Immer mehr Betriebe machen davon Gebrauch. Auf Wunsch wurde nun auch die Laufzeit des

Datumseintrag
Screenshot unten.

Zertifikates per
ermöglicht, s.

Ihr Profil bei metallhandwerk.de
Auf dieser Seite können Sie die Informationen zu Ihrem Unternehmen ändern, die in Ihrem Firmenprofil erscheinen.

zum Unternehmen

DIN EN 1090 Ja, mein Betrieb ist DIN EN 1090 zertifiziert!
Das Zertifikat ist gültig bis:

Hinweis: Falsche Angaben zur Zertifizierung nach DIN EN 1090 sind abmahnfähig. Achten Sie also auf korrekte Angaben!

Kurzprofil

Zur weiteren Planung:

Das in der Datenbank hinterlegte Logo wird mit dem Relaunch des Internetangebotes als druckfähiger Download angeboten. Wir informieren wenn es soweit ist.



2. Technik

- Auffangwannen aus Stahl - Das müssen Metallhandwerker bei der Herstellung beachten

Im Zusammenhang mit den Anforderungen an den Gewässerschutz kommen Auffangwannen aus Stahl zum Einsatz. In der Fertigung sind für den Metallhandwerker verschiedene Regelungen zu beachten. Bei einer Auffangwanne aus Stahl handelt sich um ein flüssigkeitsdichtes Bauteil, das aus einer Anlage oder einem Lagerbehälter austretende Stoffe auffangen soll. Die Stahlwanne muss dafür entweder allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen oder eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen.

Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Hinblick auf den Gewässerschutz gelten die in der Bauregelliste A Teil 1 unter der Gliederungsnummer 15 – Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe (= LAU) – aufgeführten technischen Regeln für die dort beschriebenen Produkte. Darunter fallen die mit der Stahlwannenrichtlinie (StawaR) beschriebenen Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter, oben offen oder mit Gitterrost versehen, bei einer Höhe von kleiner 1,00 m und einer Grundfläche von kleiner 10 m². Die Stahlwannenrichtlinie regelt die technischen und konstruktiven Anforderungen für entsprechende Auffangwannen sowie die Herstellung und Kennzeichnung der Wannen und den vorgesehenen Übereinstimmungsnachweis.

Zur Beständigkeit der Werkstoffe der Wannen gegenüber Flüssigkeiten wird in der StawaR die sogenannte Positiv-Flüssigkeitsliste DIN 6601:2007-04 herangezogen. Übliche und zugelassene Werkstoffe sind - ohne Berücksichtigung besonderer Korrosionszuschläge - Baustähle nach DIN EN 10025 oder Druckbehälterstähle nach DIN EN 10288 mindestens der Wanddicke 3 mm und CrNi-Stähle nach DIN EN 10088 mindestens der Wanddicke 2 mm.

Konstruktiv müssen die Wannen die auf sie wirkenden Kräfte mit ausreichender Sicherheit aufnehmen können. Die Standsicherheit ist für alle auftretenden Beanspruchungen rechnerisch nachzuweisen oder durch einen Belastungsversuch mit doppelter Last zu erbringen.

Der Herstellung soll mit beherrschten Verfahren entweder nach den AD-Merkblättern, HP0, HP2/1 oder entsprechend der Herstellerqualifikation nach DIN 18800-7, Klasse C oder EN 1090, Ausführungsklasse EXC 2 erfolgen. Dies umfasst die Qualifizierung der Schweißverfahren, der Schweißer und ggf. auch der Bediener von Schweißgeräten, der Prüfer in der zerstörungsfreien Prüfung und der Schweiß- und Prüfaufsicht.

Bei der Herstellung der Wannen ist zu beachten, dass die Schweißnähte voll durchgeschweißt werden und die Zusatzwerkstoffe dem gewählten Grundwerkstoff entsprechen. Schraubverbindungen sollen unterhalb des möglichen Flüssigkeitsspiegels in der Wanne nicht verwendet werden. Mindestradien für das Kanten der Bleche sind festgelegt.

Die Wannen werden unabhängig von der vorhandenen Herstellerqualifikation mit dem Ü gekennzeichnet. Eine CE-Kennzeichnung erfolgt nicht! Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle (WPK) sind an jeder Auffangwanne vier Prüfungen durchzuführen:

1. die Bauprüfung entsprechend Abschnitt 2.1 (3) bis (10) der StawaR,
2. die Sichtprüfung der Schweißnähte
3. die Dichtheitsprüfung, z.B. nach dem Farbeindringverfahren,
4. die Prüfung des Korrosionsschutzes, sofern nach StawaR gefordert.

Zusätzlich muss für jedes Herstellwerk die grundsätzliche Übereinstimmung der Auffangwannen mit den Bestimmungen der StawaR durch eine hierfür anerkannte Prüfstelle bestätigt werden.

Die gelegentlich angenommene Zulassung als Fachbetrieb nach WHG ist für die Herstellung der Auffangwannen nicht notwendig.

Lfd. Nr.	Bauprodukt	Technische Regeln	Übereinstimmungsnachweis	Verwendbarkeitsnachweis bei wesentl. Abweichung von den technischen Regeln
1	2	3	4	5
15.22	Auffangwannen und -vorrichtungen aus Stahl mit Rauminhalten bis 1000 l	Richtlinie über die Anforderungen an Auffangwannen aus Stahl mit einem Rauminhalt bis 1000 Liter – StawaR (September 2011)	ÜHP	Z

- Schweisserlogo – Informationsschreiben vom Bundesverband Metall

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Beginn der Zertifizierungen unserer Mitgliedsbetriebe nach DIN EN 1090 ist die Nachfrage nach dem auch von Ihnen verwendeten Schweißerlogo deutlich rückläufig. Die Betriebe verwenden mehr und mehr die von den Zertifizierungsgesellschaften ausgestellten Zertifikate und werben damit für ihre Qualifikation.

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Metall hat sich mit dieser Entwicklung befasst und in der Versammlung vom 10. November 2015 beschlossen, **das Schweißerlogo auf Bundesebene ab 2016 nicht länger anzubieten**. Damit tragen wir der aktuellen Entwicklung Rechnung, auch mit Blick auf den effektiven Einsatz der Mitgliedbeiträge und bitten um Ihr Verständnis.

- Nachrüstung von Rußpartikelfilter in Dieselfahrzeuge auch 2016

Entgegen anders lautender Bekanntmachung ist die Förderung der Rußpartikelfilternachrüstung für Diesel Pkw und Diesel Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 Tonnen noch bis 15.11.2016 möglich. Wie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) informiert, ist eine Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für bestimmte Dieselfahrzeuge noch bis 15. November 2016 möglich. Die Nachrüstung wird sowohl von Diesel PKW als auch von leichten Diesel Nutzfahrzeugen bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtmasse mit einem Festbetrag von 260 Euro gefördert.

Auf der Internetseite des BAFA heißt es dazu: Das Programm zur Förderung von Partikelminderungssystemen bei Dieselfahrzeugen wird 2016 fortgesetzt (Richtlinie vom 23.12.2015). Mit dem elektronischen Antragsformular kann die Förderung nach der neuen Richtlinie bis 15.11.2016 sowie nach der alten Richtlinie bis 15.02.2016 beantragt werden.

Allgemeine Informationen

Wenn Sie Ihr Dieselfahrzeug in diesem Jahr (bis 30.09.2016) mit einem Rußpartikelfilter nachrüsten, können Sie dafür 260 Euro erhalten. Dafür ist es erforderlich, dass Sie Ihr unterschriebenes Antragsformular einschließlich einer Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) mit eingetragener Nachrüstung zügig einreichen. Die Antragstellung für diesjährige Nachrüstungen ist nur möglich, solange die Mittel ausreichen. Der Antrag nach der neuen Richtlinie muss spätestens bis zum 15.11.2016 vollständig vorliegen.

Maßgeblich sind daher:

1. Das Datum der Nachrüstung. Dieses muss in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) korrekt eingetragen sein.
2. Das Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen beim BAFA.
3. Die Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

Hinweise:

Die Anträge werden in der Reihenfolge des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) beschieden.

Für Nachrüstungen, die vor dem 01.01.2016 durchgeführt wurden, ist die Antragstellung nach der alten Richtlinie noch bis 15. Februar 2016 möglich.

Für Nachrüstungen, die nach dem 30.09.2016 durchgeführt werden, ist leider keine Förderung möglich.

Einzelheiten zur Förderung finden Sie unter folgendem Link: BAF: Förderung von Partikelminderungssystemen bei Dieselfahrzeugen.

Quelle: Bundesvereinigung Bauwirtschaft, Rundschreiben v. 19.01.2016.

3. Kontrolle durch den Zoll - Wie verhalte ich mich richtig?

Vor allem durch das seit 2015 geltende Mindestlohngesetz werden in Betrieben und auf Baustellen verstärkt Zollkontrollen durchgeführt. Aus diesem Grunde möchten wir Ihnen für eine solche Situation ein paar Verhaltensempfehlungen geben.

➤ **Im Falle einer Zollkontrolle Ruhe bewahren und den Anweisungen des Zollbeamten folgen**

- Eine Prüfung durch die Zollbehörden findet während der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit statt. Bei ihrem Erscheinen haben sich die prüfenden Beamten der Zollverwaltung auszuweisen.

- Üblicherweise finden Zollkontrollen als einzelne, separate Befragung der jeweiligen Mitarbeiter statt. Sorgen Sie möglichst dafür, dass Ihr Umfeld wenig von der Kontrolle mitbekommt. Setzen Sie sich, wenn vorhanden, mit Ihrem Anwalt in Verbindung.
- Gemäß § 5 SchwarzArbG haben **Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Prüfung zu dulden** und dabei mitzuwirken, insbesondere die für die Prüfung erheblichen **Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen**.
- Hinsichtlich der Prüfung von Geschäftsunterlagen sind die Zollbehörden befugt, zur Durchführung der Prüfungen dort Einsicht in die Lohn- und Meldeunterlagen, Bücher und andere Geschäftsunterlagen zu nehmen. Legen Sie den Beamten daher bereitwillig die notwendigen Unterlagen vor. Sollten Sie Unterlagen bei Ihrem Steuerberater aufbewahrt haben, so teilen Sie dies den Zollbehörden mit und informieren Sie Ihren Steuerberater. Es ist ratsam, bereits vorher mit dem Steuerberater abzusprechen, wie Sie die Unterlagen im Falle einer Prüfung schnell herbeischaffen können!

➤ **Richtiges Verhalten Ihrer Mitarbeiter**

- In Bezug auf die Prüfung von Personen sind die Zollbehörden befugt, Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Arbeitszeit der dort tätigen Personen zu betreten und dabei von diesen Auskünfte einzuholen und Einsicht in von ihnen mitgeführte Unterlagen zu nehmen.
- Wenn der Inhaber des Handwerksbetriebes bei der Zollprüfung nicht anwesend ist, haben die Mitarbeiter das Recht, ihren Arbeitgeber anzurufen und ihn zu informieren. **Weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, dass diese im Falle Ihrer Abwesenheit bei einer anstehenden Zollkontrolle Sie unverzüglich zu kontaktieren haben.**
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiter darauf hin, dass Sie bei Befragungen zu wahrheitsgemäßen Angaben verpflichtet sind. **Vermeiden Sie, in die Befragungen Ihrer Mitarbeiter einzugreifen oder auf die Auskünfte, die Ihre Mitarbeiter geben, Einfluss zu nehmen.**
- Weisen Sie Ihre Mitarbeiter auf Ihre **Verschwiegenheitspflicht gegenüber Dritten und der Presse** hin.
- Treten sowohl Sie als auch Ihre Mitarbeiter gegenüber den prüfenden Zollbeamten sachlich, aufmerksam und höflich auf.

Belehren Sie Ihre Mitarbeiter nachweislich über das richtige Verhalten!

Eine Mustervorlage zur Belehrung Ihrer Mitarbeiter finden Sie auf unserer Homepage www.metallhandwerk-sachsen.de im Mitgliederbereich.

➤ **Unterrichtung der Beschäftigten, wie der Zoll bei Prüfungen vorgeht:**

- Personenkontrolle der Mitarbeiter durch uniformierte (und bewaffnete) Zollbeamte auf der Baustelle.
- Die Befragung der einzelnen Mitarbeiter erfolgt anhand eines Personalfragebogens. Gefragt wird nach Personalien, Dauer der Arbeitszeit und Entlohnung.
- Die Beschäftigten haben gegenüber dem Zoll eine Mitwirkungspflicht. Sie müssen folgende Ausweispapiere mit sich führen und den Zollbeamten auf deren Anfrage vorlegen: - Personalausweis oder Pass (im Original)
- ggf. Arbeitserlaubnis bzw. Arbeitsgenehmigung
- Die Beschäftigten sollten in der Lage sein, auf Anfrage des Zolls genaue Angaben zu ihrer täglichen und wöchentlichen Arbeitszeit zu machen.
- Beschäftigte (insbesondere Objektleiter und Obermonteure) sollten verpflichtet werden, sich sofort mit dem Arbeitgeber in Verbindung zu setzen und diesen zu informieren, wenn der Zoll zu einer Prüfung im Objekt erscheint.

➤ **Prüfung, ob für alle Mitarbeiter die nach dem MiLoG erforderliche Dokumentationen der täglichen Arbeitszeiten vorbereitet ist**

- Festlegung der Verantwortlichkeit für die Führung der Arbeitszeitdokumentation (Übertragung der Verantwortung z.B. auf den Objektleiter, Obermonteur oder den einzelnen Monteur bzw. Einrichtung einer Organisation, wie und an wen die Arbeitszeiten tagesgenau gemeldet werden müssen)
- Sorgen Sie dafür, dass Sie alle notwendigen Unterlagen für die Zollkontrolle bereithalten, wie z. B.: Lohnabrechnungen und Arbeitszeitrachweise, Arbeitsverträge

sowie nachträgliche Ergänzungen zum Arbeitsvertrag, Lohnzahlungsnachweise (z.B. Überweisungsträger, Kontoauszüge).

- Überprüfung aller Mitarbeiter, ob Arbeitszeitdokumentationen bereits vorliegen und verwendet werden, die den Anforderungen des MiLoG entsprechen (Beginn, Ende, Dauer (ggf. Abweichungen) der täglichen Arbeitszeit)
- Anderenfalls Listen für die tägliche Arbeitszeitdokumentation erstellen bzw. Muster von der Geschäftsstelle des Fachverband Metall Sachsen anfordern.
- Entscheidung, ob die Listen im Bauobjekt oder im Betrieb verwahrt und geführt werden. Beides ist zulässig. Es sollte jedoch die kurzfristige Verfügbarkeit der Aufzeichnungen gewährleistet sein (z.B. bei Baustellenkontrollen)
- Sicherstellen, dass die ausgefüllten und abgezeichneten Arbeitszeitdokumentationen für zwei Jahre archiviert werden.

Verhaltenstipps auf einen Blick:

- Ruhig bleiben!
- Sofort Arbeitgeber benachrichtigen
- Einsatzleiter benennen lassen und notieren
- Prüfung des vorgelegten Dienstausweises
- Bei Sicherstellung oder Beschlagnahme von Unterlagen:
 - Die vertrauliche Behandlung aller Inhalte verlangen
 - Im Einzelfall kann man die Beamten ersuchen, statt der Originale Kopien zu akzeptieren, wenn die Originaldokumente dringend gebraucht werden. Ansonsten Kopien der Originale anfertigen
 - Auch für die Beamten gemachte Kopien als Duplikat auch für die Firmenunterlagen kopieren
 - Ein Beschlagnahmeverzeichnis verlangen
 - Ggf. Rechtsbeistand einschalten

4. Die Geschäftsstelle bietet zum Verkauf

Die Geschäftsstelle des Fachverbandes bietet seinen Mitgliedern Fachbücher zum Verkauf an. Bei Interesse benutzen Sie bitte die unten aufgeführte Liste. Ihre Bestellung werden wir Ihnen dann unverzüglich mit Rechnung zusenden.

Geländerichtlinie	44,00 €	<input type="checkbox"/>
Schäden im Metallbau Band 3	69,00 €	<input type="checkbox"/>
VOB 2012	43,70 €	<input type="checkbox"/>

Alle Preise verstehen sich zzgl. Versandkosten.

Firmenstempel/ Unterschrift